

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren, M.Sc.
Hochschule:	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Standort:	Bonn
Datum:	08.12.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Es müssen Maßnahmen zum Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§ 14 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflagen ausgesprochen:

Auflage 1:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)"

Die Hochschule reicht Diploma Supplements nach, die die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwenden. Die Auflage entfällt.

Auflage 2:

"Es müssen Maßnahmen zum Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§ 14 StudakVO)"

Die Hochschule reicht die Fragebögen zur Lehrveranstaltungsevaluation und zur Gesamtevaluation durch die Absolvent_innen erneut ein. Der Akkreditierungsrat hatte jedoch bereits in der ursprünglichen Begründung darauf hingewiesen, dass der Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation nicht geeignet ist, ein Monitoring des Arbeitsaufwandes zu gewährleisten, und dabei insbesondere die pauschale Frage nach dem Stoffumfang kritisiert. Die Hochschule macht zwar durch farbliche Markierungen in dem Fragebogen geltend, dass auch Fragen zum Tempo der Behandlung von Inhalten und zum Schwierigkeitsgrad der Inhalte gestellt werden. Die Abfrage dieser drei Items ist jedoch nicht geeignet, den tatsächlichen Arbeitsaufwand der Studierenden im Sinne eines kontinuierlichen Monitoring nach § 14 StudakVO, das bswp. Aussagen zur Korrelation der vergebenen ECTS-Punkte zur tatsächlichen Arbeitsbelastung in Stunden ermöglichen würde, zu erfassen. Eine "regelmäßige Workload-Erhebung", wie sie in der Begründung zu § 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO gefordert wird, findet damit nicht statt. Die Möglichkeit, in persönlichen Gesprächen die Arbeitsbelastung zu thematisieren, wie sie in der Stellungnahme dargestellt wird, ist sicherlich wichtig, erfüllt aber noch nicht die Anforderungen eines kontinuierlichen Monitorings, ebensowenig die pauschale Frage zum Arbeitsumfang in der Gesamtevaluation durch die Absolvent_innen. Die Auflage bleibt daher bestehen.

Auflage 3:

"Die wissenschaftlichen Anforderungen an die „Fallmasterarbeit“, müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. (§12 Abs. 4 StudakVO)"

Die Hochschule reicht als Nachweis eine überarbeitete Modulbeschreibung, in der die in der Stellungnahme der ursprünglichen Antragstellung dargestellten wissenschaftlichen Anforderungen aufgenommen wurden. Damit ist eine Verankerung der wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengangsunterlagen gegeben. Die Auflage entfällt.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Die Prüfungen sollten stärker kompetenzorientiert gestaltet werden.

Der Akkreditierungsrat bewertet v.a. die Empfehlung der Gutachter, „die Beschreibung der mit dem Studiengang erreichbaren Qualifikationen“ zu überarbeiten „und die Modulziele [...] auf ihre Realisierbarkeit hin“ zu überprüfen und anzupassen, als potenziell kritisch. Die Hochschule weist jedoch zusammen mit ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht nach, dass Studien- und Modulziele in dieser Hinsicht überarbeitet wurden. Weitergehender Handlungsbedarf besteht nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht.

Der Akkreditierungsrat weist die Agenturen darauf hin, dass für jeden (Teil-)Studiengang separat ein Kurzprofil und eine zusammenfassende Qualitätsbewertung zu erstellen ist.